

# **Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Neustadt (Hessen) (Benutzungs- und Gebührenverordnung)**

Aufgrund der §§ 5 und 19 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1 bis 5 und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009, S.2) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) am 08. Februar 2021 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Benutzerkreis**

Alle Interessierten sind im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf öffentlich, rechtlicher Grundlage Bücher zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbücherei zu nutzen. Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Bereiche der Bücherei besondere Bestimmungen treffen.

## **§ 2 Anmeldung**

- (1) Die BenutzerInnen melden sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben die schriftliche Erlaubnis der Sorgeberechtigten vorzulegen. Mit der Anmeldung erkennen die BenutzerInnen bzw. die gesetzlichen Vertreter die Benutzungsordnung an.
- (2) Die personenbezogenen Daten, bei Minderjährigen zusätzlich die der Sorgeberechtigten, werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert und verarbeitet.
- (3) Die BenutzerInnen bestätigen mit der Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben. Mit der Unterschrift wird gleichzeitig die Zustimmung der Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dem Landesdatenschutz erteilt.
- (4) Die BenutzerInnen sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Nach der Anmeldung erhalten die BenutzerInnen einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Verlust des Ausweises oder ein Wohnortwechsel sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei es verlangt oder die Voraussetzung für die Benutzung nicht mehr gegeben sind. Das Entgelt für die Ausfertigung eines Benutzerausweises beträgt 5 €. Ein Ersatzausweis bei Verlust beträgt ebenfalls 5 €.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch einen Aushang bekannt gegeben.

### **§ 4 Leihgebühr**

- (1) Die Ausleihgebühr für 12 Monate beträgt für Erwachsene 10 €. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Die Ausleihgebühr ist Bar in der Bücherei zu bezahlen.
- (3) Für die übrigen Kosten gilt das Verzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten der Stadt Neustadt (Hessen) gemäß dem Gebührenrahmen der Verwaltungskostenordnung.

### **§ 5 Ausleihe der Medien**

- (1) Die Ausleihe der Medien ist grundsätzlich kostenlos. Zu jeder Ausleihe ist der Benutzerausweis vorzulegen. Die Leihfrist beträgt für Bücher im Höchstfall vier Wochen und für Hörbücher und alle anderen Medien zwei Wochen. Die Leihfrist kann über den Onleihe Katalog zweimal um jeweils eine Woche verlängert werden. Fällt der Rückgabetermin auf einen Tag, an dem die Stadtbücherei geschlossen ist, so verschiebt sich das Fälligkeitsdatum auf den nächsten Öffnungstag.
- (2) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.
- (3) Die Büchereileitung ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig von den BenutzerInnen entliehenen Medien zu beschränken oder die Leihfrist zu verkürzen. Sie ist berechtigt, entliehene Medien in besonderen Fällen zurückzufordern. Die Büchereileitung kann einzelne Werke und Teile der Bestände auf die Benutzung der Bücherei beschränken.

### **§ 6 Behandlung entliehener Medien**

- (1) Die BenutzerInnen sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gilt auch das Beschriften der Medien sowie das An- und Unterstreichen in Büchern. Entliehene Medien dürfen von den BenutzerInnen nicht an andere Personen weitergegeben werden.
- (2) Bei der Ausleihe festgestellte Beschädigungen sowie der Verlust entliehener Medien sind der Büchereileitung unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung haften BenutzerInnen für die Neubeschaffung.
- (3) BenutzerInnen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, sind verpflichtet, die Büchereileitung sofort zu verständigen, damit für die Abholung und Desinfektion der Medien gesorgt werden kann.

- (4) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bücherei an Daten, Dateien, und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

### **§ 7 Überschreiten der Ausleihfrist und Gebühren**

Die BenutzerInnen sind verpflichtet, die entliehenen Medien spätestens mit Ablauf der Ausleihfrist abzugeben. Bei Überschreitung des Rückgabedatums wird eine Gebühr von 0,50 € pro Medium und angefangener Woche unverzüglich fällig. Bei schriftlicher Mahnung werden die aktuell gültigen Portogebühren und Bearbeitungsgebühren je Mahnung erhoben.

### **§ 8 Verhalten in der Bücherei**

- (1) Die BenutzerInnen sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb nicht gestört und andere BenutzerInnen nicht belästigt werden.
- (2) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in den Räumen der Bücherei grundsätzlich nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet die Büchereileitung.

### **§ 10 Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzerordnung oder Hausordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (2) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei in der Zeit der Ansteckungsgefahr weder betreten noch benutzen.

### **§ 11 Nutzungsbedingungen für Internet- und EDV-Arbeitsplätze**

- (1) Das W-LAN steht allen BesucherInnen der Bücherei frei zur Verfügung.
- (2) Der Internet- und Benutzerarbeitsplatz steht allen angemeldeten zur Verfügung. Die Nutzungsdauer wird von der Büchereileitung festgelegt.
- (3) Die Bücherei haftet nicht für:
- a) für Folgen von Verletzung des Urheberrechts durch BenutzerInnen
  - b) für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen BenutzerInnen und Internetdienstleistern
  - c) für Schäden, die BenutzerInnen auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
  - d) für Schäden, die BenutzerInnen der Büchereiarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen

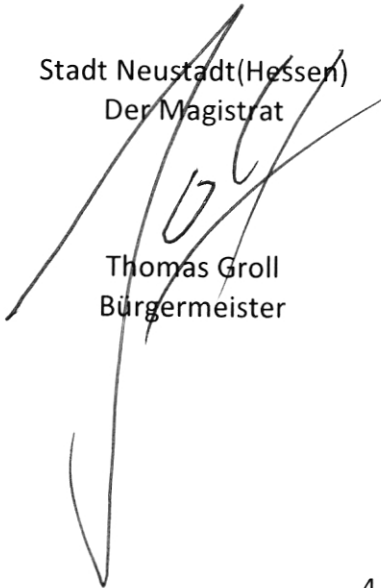
- e) für Schäden, die BenutzerInnen durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (4) die Bücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (5) die BenutzerInnen verpflichten sich:
- a) die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzes zu beachten und gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte im Internet ist untersagt.
  - b) keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren
  - c) die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Nutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen.
- (6) Es ist nicht gestattet:
- a) Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
  - b) technische Störungen selbstständig zu beheben
  - c) Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplatz zu installieren oder zu speichern
  - d) am Arbeitsplatz kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen und Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am 01.03.2021 in Kraft und ersetzt die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Neustadt (Hessen) vom 30. August 2011.

Neustadt (Hessen), 09.02.2021

Stadt Neustadt(Hessen)  
Der Magistrat



Thomas Groll  
Bürgermeister